Anlage 2

Auftraggeber: **Stadt Eisenhüttenstadt**
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Projekt: **Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplanentwurf**
B-Plan Nr. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße

Erstellt: **Januar 2019**

Verfasser:
büro.knoblich LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter: M.Sc. Janine Dombrowski
M.Eng. Stefanie Lippoldt

Projekt-Nr. 16-119_B

geprüft:
Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 Einleitung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
2 Methodik 5
2.1 Datengrundlage 6
2.2 Untersuchungsraum 7
3 Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums 8
4 Bestandsaufnahme 10
4.1 Säugetiere 11
4.2 Vögel 11
4.3 Reptilien 12
4.3.1 Erfassungsmethode 12
4.3.2 Ergebnisse der Begehungen 13
4.4 xylobionte Käfer 13
4.5 Pflanzen 13
5 Prüfung der Betroffenheit 14
5.1 relevante Wirkfaktoren des Vorhabens 14
5.2 artspezifische Betroffenheit 16
5.2.1 Säugetiere 17
5.2.2 Vögel 18
5.2.3 Reptilien 19
5.2.4 Pflanzen 19
6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Kontinuität 19
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung 19
7 Wirkungsprognose 21
7.1 Brutvögel 21
8 Fazit 25
Quellenverzeichnis 26
Anhang 1 27

Anhang

Karte Nachweis Sand-Strohblume ..... Anhang 1

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des UG mit 100 m Untersuchungsraum (rote Linie) 7
Abb. 2: Nachweis Sand-Strohblume 14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung 6
Tab. 2: Wirkfaktoren des Vorhabens 8
Tab. 3: Vorkommen der Artengruppen im Rahmen der Potentialabschätzung 9
Tab. 4: potenziell vorkommende Fledermäuse 11
Tab. 5: potenziell vorkommende Brutvogelarten abgeleitet nach den Leitarten von FLADE (1994) 12

Tab. 6: Übersicht der vier Zauneidechsenbegehungen 13
Tab. 7: relevante Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) 15
Tab. 8: Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, Artengruppe Fledermäuse 18
Tab. 9: Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, Artengruppe Brutvögel 19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
ca.	circa
d.h.	das heißt
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
ha	Hektar
i.V.m.	in Verbindung mit
Tab.	Tabelle
tw.	teilweise
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UR	Untersuchungsraum
uNB	untere Naturschutzbehörde
v.a.	vor allem
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eisenhüttenstadt hat im Dezember 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes NR. 38 - 12/16 Wohngebiet Fischerstraße im Ortsteil Fürstenberg (Oder) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich innerhalb des bebauten Stadtgebietes und grenzt von mehreren Seiten an vorhandene bebaute oder an für die Bebauung vorbereitete Flächen an. Ursprünglich umfasste das Plangebiet rund 4,8 ha und wurde durch die Verlängerung der südlich verlaufenden Lawitzer Straße begrenzt. Nach einer Überarbeitung im November 2018 wurde das Plangebiet im Süden um rund 3.500 m² und Teile der Flurstücke 520 und 456 erweitert. Die neue Plangebietsgrenze im Süden orientiert sich an dem Verlauf der Flurstücke 520 und 456 und umfasst nach der Erweiterung eine Fläche von ca. 5,16 ha.

Die Fläche des Plangebietes war mit einer 6-geschossigen, blockartigen Wohnbebauung bebaut. Seit dem Abriss der Wohnbebauung von 2007 bis 2010 liegt das Areal brach.

Zwischen der Fürstenberger Straße und der Lawitzer Straße sollen drei neue Verbindungstraßen entstehen, die das Plangebiet erschließen. Dabei wird die Fischerstraße im Süden verlängert. Beidseitig dieser Verbindungsstraßen, ausgenommen der Verlängerung der Fischerstraßen sollen Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Der südöstliche Bereich des Plangebietes soll zu einer Grünfläche mit Spielplatz entwickelt werden.

Bau- und anlagebedingt werden Ruderalflächen sowie Zier- und Scherrasen (Extensivrasen) in Anspruch genommen. Zum Teil sind Gehölzfällungen zur Errichtung der baulichen Anlagen erforderlich.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu erstellen.

2 Methodik

Die methodische Vorgehensweise des vorliegenden AFB erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (MIL, 2015) anhand der folgenden 4 Hauptschritte:

1) Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

In einem ersten Schritt können die Arten „abgeschichtet“ werden, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten. Dabei werden zunächst die Arten abgeschichtet, die laut den Roten Listen Brandenburgs ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend sind. Ein weiteres Abschichtungskriterium bildet der Lebensraum-Grobfilter. Hierbei werden diejenigen Arten ausgeschlossen, die an bestimmte Lebensräume (Habitatkomplexe) gebunden sind, welche im Vorhabenwirkraum nicht vorhanden sind.

Im Plangebiet und der direkt angrenzenden Umgebung finden sich folgende Biotopstrukturen (s. Tab.1):

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung

Code	Kartiereinheit	Buchstabencode
032001	Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflur weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10 %)	RSxxO
07142	Baumreihen	BRR
0516x1	Zierrasen/Scherrasen weitgehend ohne Bäume	GZxO
07150	Solitärbäume und Baumgruppen	BE
12241	Zeilenbebauung mit Parkbaumbestand	OSZB
12250	Großformbebauung, Hochhauskomplexe	OSH
12610	Straßen	OVS
126101	Straßen mit bewachsenem Mittelstreifen	OVSxM
126431	Parkplätze, versiegelt, mit regelmäßigem Baumbestand	OVPVB
126432	Parkplätze, versiegelt,	OVPVO
1266102	Gleisanlagen außerhalb der Bahnhöfe ohne Begleitgrün	OVGAxO
12740	Lagerflächen	OAL

Arten, deren erforderlicher Lebensraum außerhalb dieser Habitatkomplexe und damit außerhalb des Wirkraumes liegt, werden abgeschichtet, da davon ausgegangen wird, dass diese Arten den UR aufgrund ihrer spezifischen Habitatbindungen allenfalls zeitweise, z.B. während der Nahrungssuche, aufsuchen.

2) Bestandsaufnahme: Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch eine „worst-case-Abschätzung“ die einzelarten- und artengruppenbezogene Bestandssituation im definierten UR zu erheben.

3) Prüfung der Betroffenheit/Konfliktanalyse

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse werden alle artenschutzrelevanten Arten, deren Verbreitung im Vorhabenwirkraum und den dort vorhandenen Lebensräumen anhand der ausgewerteten Daten nicht auszuschließen sind, unter dem Aspekt geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können.

4) Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2.1 Datengrundlage

Als Datengrundlagen für die Bestandserfassung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Artdaten des Landesamt für Umwelt Brandenburg (2017)

- Verbreitung anhand der Raster- und Messtischblätter (3854-SW, 3854-NW, 3853-SO und 3853-NW) (LFU, 2017)
- Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (LUA, 04/2009)
- Rote Liste der vorkommenden Tier– und Pflanzenarten Deutschlands (BFN, 2009)
- Vorortbegehungen im Oktober 2016 durch das Büro Knoblich sowie Kartierungen der Zauneidechsen zwischen April und Juli 2017. Durch die nachträgliche Überarbeitung des Plangebietes im Herbst 2018 ist das Plangebiet nicht in Gänze auf das Vorkommen streng geschützter Arten überprüft worden. Bei einer Begehung im Dezember 2018 wurden die Biotopstruktur und das Vorkommen von Habitatstrukturen der Zauneidechse im Erweiterungsbereich des B-Plans untersucht. Es wurden keine geeigneten Habitatstrukturen aufgefunden. Zudem ist die Biotopausstattung im Erweriterungsbereich mit der angrenzenden Flora des ursprünglichen B-Plans identisch, weshalb die Ergebnisse der Kartierungen im Jahr 2017 im Zuge einer Potentialabschätzung auf die ergänzte Fläche übertragen werden können.

2.2 Untersuchungsraum

Der Vorhabenbereich stellt sich durch die ehemalige Bebauung mit Wohnhäusern sowie deren Abriss (2006 bis 2010) als anthropogen überprägt dar. Seit 2010 liegt das Areal brach. Es bestehen Vorbelastungen durch die stark frequentierte Straße der Republik südlich des geplanten Wohngebietes sowie der im Westen verlaufenden Bahntrasse Frankfurt (Oder) - Cottbus. Weiterhin wird das Plangebiet aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung häufig durch Erholungssuchende und Fahrradfahrer aufgesucht. Aufgrund der aufgezeigten Vorbelastungen bezieht sich der Untersuchungsraum (UR) lediglich auf einen Radius von 100 m um das Vorhabengebiet (s. Abb. 1).

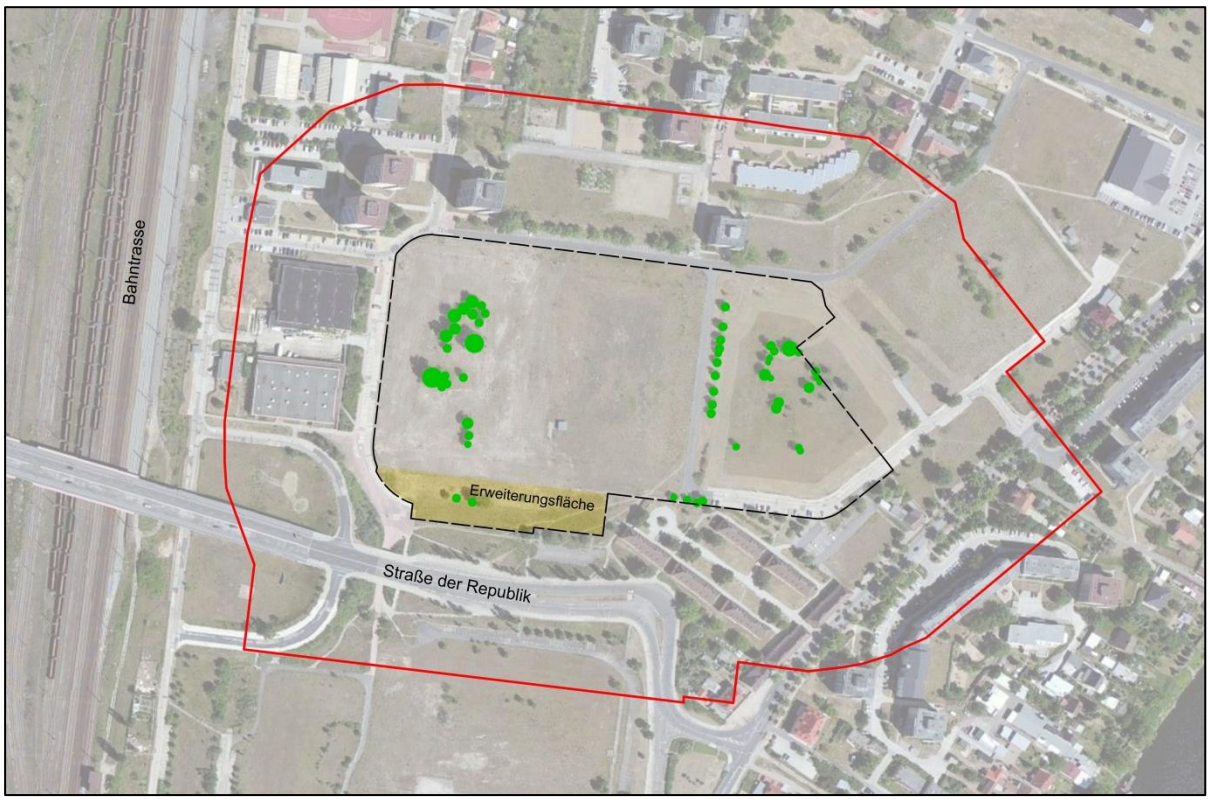

Abb. 1: Lage des UG mit 100 m Untersuchungsraum (rote Linie)

Die Wirkfaktoren des Vorhabens im Hinblick auf die Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind der nachfolgenden Tab. 2 zu entnehmen. Die von dem Vorhaben ausgehenden optischen und akustischen Reize, sind grundsätzlich als Wirkfaktoren mit den größten Ausbreitungspotenzialen einzuschätzen. Die in Tab. 2 betriebsbedingten, aufgeführten Wirkfaktoren beziehen sich auf die Wohnnutzung.

Anlagebedingt werden v.a. Ruderalfluren dauerhaft in Anspruch genommen. Weiterhin kommt es zur Fällung fast aller vorhandenen Gehölze.

Tab. 2: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Flächen-/Biotopinanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen	X	X	-
Gehölzfällungen		X	
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	X	-	(X)
Schallemissionen	X	-	(X)
Lichtemissionen	X	-	(X)
Erschütterungen	X	-	(X)

3 Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Im Rahmen der Potentialabschätzung wurden die prüfrelevanten Artengruppen in Rücksprache mit der uNB abgestimmt. Daraus hat sich eine Kartierung der Reptilien im Hinblick auf das Vorkommen von Zauneidechsen ergeben, die zwischen April und Juli 2017 stattgefunden hat. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind in einem separaten Gutachten vom September 2017 notiert worden. Alle anderen Arten sind im Rahmen der Potentialabschätzung über den „worst-case“-Ansatz betrachtet worden.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen nicht die Arten einem Artenschutzfachbeitrag unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (Bestandserfassung, Lebensraum-Grobfilter, Wirkungsempfindlichkeit) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Dies sind Arten:

- die in Brandenburg gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- nachgewiesenermaßen im Untersuchungsraum nicht vorkommen,
- deren erforderlicher Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Auf Grundlage der vorliegenden Daten und der eigenen Bestandserhebungen sowie der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens können ohne vertiefende Darstellungen bereits zahlreiche Arten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw.

deren Auftreten im UR keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslösen, ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht zu den Artengruppen deren Vorkommen auszuschließen bzw. deren Betroffenheit innerhalb des UR zu prüfen ist sowie die Begründung zur Vorkommenseinschätzung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3: Vorkommen der Artengruppen im Rahmen der Potentialabschätzung

Artengruppe	kein Vorkommen	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Großsäuger	X	-	In ca. 300 m östlich des Plangebietes verläuft der Oder-Spree-Kanal. Die Oder befindet sich etwa 700 m östlich des Plangebietes. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung und Verkehrswege zwischen Plangebiet und den Oberflächengewässern ist ein Vorkommen streng geschützter (semiaquatischer) Großsäuger im UR nicht anzunehmen.
Kleinsäuger	X	-	Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen und der anthropogenen Überprägung des UR ist ein Vorkommen streng geschützter Kleinsäuger (Feldhamster, Haselmaus) nicht anzunehmen.
Fledermäuse	-	X	Die vorhandenen Gehölze im UR können potenzielle Fledermausquartiere darstellen. Ein Vorkommen von Fledermäusen im UR ist nicht auszuschließen.
Amphibien	X	-	Im UR befinden sich keine Laichgewässer. Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen und der anthropogenen Überprägung des UR ist ein Vorkommen streng geschützter Amphibien nicht anzunehmen.
Reptilien	-	X	Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen kann ein Vorkommen streng geschützter Reptilien (Zauneidechse) derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge	X	-	Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen und der anthropogenen Überprägung des UR ist ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge nicht anzunehmen.
Libellen	X	-	Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen und der anthropogenen Überprägung des UR ist ein Vorkommen streng geschützter Libellen nicht anzunehmen.
Käfer	-	X	Die vorhandenen Gehölze im UR können Höhlungen aufweisen, die für xylobionte Käfer geeignet sind. Ein Vorkommen streng geschützter xylobionter Käfer kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Fische	X	-	Keine Vorkommen streng geschützter Arten in Brandenburg.

Artengruppe	kein Vorkommen	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Weichtiere	X	-	Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen und der anthropogenen Überprägung des UR ist ein Vorkommen streng geschützter Weichtiere nicht anzunehmen.
Vögel	-	X	Insbesondere Vorkommen ubiquitärer, störungs-unempfindlicher Arten sind nicht auszuschließen.
Farn- und Blütenpflanzen	-	X	Vorkommen von Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) festgestellt, sonstige geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor

Zusammenfassend ist eine potenzielle Betroffenheit für die Artgruppen Fledermäuse, Reptilien, xylobionte Käfer, Vögel und Pflanzen (Sand-Strohblume) nicht auszuschließen.

4 Bestandsaufnahme

Eine detaillierte Erfassung der im UR auftretenden artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten, bis auf die Zauneidechsenkartierung, wurde aufgrund der Vorbelastung des Vorhabens und der vorhandenen Habitatausstattung nicht durchgeführt. Daher erfolgt die Bestandserfassung anhand einer Potentialabschätzung mit „worst-case“ Ansatz.

Folgende Abkürzungen werden in den Tabellen der Bestandsaufnahme verwendet:

Rote Liste Brandenburg 2008 (RL BB) und Rote Liste Deutschland 2016 (RL BRD)

R extrem selten
0 Bestand erloschen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
* keine Angaben

FFH-RL nach FFH-Richtlinie geschützte Arten

Anh. II streng geschützte Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie
Anh. IV besonders geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

EU-VSRL nach EU-Vogelschutz-Richtlinie geschützte Arten

Art. 1 europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
Anh. I streng geschützte Vogelart nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie

BNatSchG/ BArtSchV

sg. streng geschützt nach EG-ArtSchV Anhang A (im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
bg. besonders geschützt nach EG-ArtSchV Anhang B (im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

4.1 Säugetiere

Fledermäuse

Generell bieten die Gehölzstrukturen im UR potenzielle Fledermausquartiere. Im Plangebiet fehlen relevante Habitatstrukturen wie Höhlen oder große Spalten, die von baumgebunden Fledermausarten als Quartier im Sommer oder Winter genutzt werden können. Dies ist auf den noch recht jungen Bestand an Gehölzen zurückzuführen. Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Jedoch ist die Nutzung als Nahrungshabitat für Fledermäuse aus der Umgebung insbesondere gebäudebewohnender (Wohn- und Gewerbebauten) Fledermäuse, nicht auszuschließen. Anhand der Grundlage vorhandener Daten können folgende Fledermausarten betroffen sein (s. Tab.3).

Tab. 4: potenziell vorkommende Fledermäuse

Nomenklatur		Schutz/Gefährdung				Lebens-weise	
deutscher Name	**wissenschaftlicher Name**	**FFH-RL**	**BArtSchV**	**RL BB (2008)**	**RL BRD (2009)**	**G***	**B***
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Anh. IV	sg	3	V	x	x
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Anh. IV	sg	3	G	x	
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Anh. IV	sg	4		x	x
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	Anh. IV	sg	1	2	x	x
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Anh. IV	sg	2		x	x
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	Anh. IV	sg	1	V	x	x
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	Anh. IV	sg	2	2	x	

4.2 Vögel

Brutvögel und Nahrungsgäste

Auf eine genaue Erfassung der Brutvögel im UR wurde verzichtet. Im Rahmen des „worst-case-Ansatzes“ auf Grundlage der ermittelten Lebensraumpotenziale im UR (Ruderfluren, Gehölze) sowie der im Kontext möglichen Leitarten nach FLADE (1994) (Ruderalflächen der Stadt- und Industriebrache sowie Neubau- und Wohnblockzonen) ergeben sich in der anschließenden Tabelle (s. Tab 5) folgende potenzielle Brutvogelarten. Dabei ist anzumerken, dass Bodenbrüter aufgrund der häufig im Plangebiet auftretenden Störungen durch extensive Mahd, Erholungssuchende und Radfahrer sowie einem erhöhten Prädatorendruck (angeleinte und freilaufende Hunde) im Siedlungsbereich bereits ausgeschlossen werden können. Ebenso Gebäudebrüter, da im Plangebiet selbst keine Gebäude vorhanden sind. Weiterhin können Höhlenbrüter aufgrund des noch relativ jungen Baumbestandes ausgeschlossen werden. Dies konnte anhand der Vor-Ort-Begehung durch das Büro Knoblich im Oktober 2016 festgestellt werden. Die zuletzt genannten können jedoch als Nahrungsgast auftreten. Aufgrund der vorkommenden Gehölze im Plangebiet sind v. a. potenzielle Gehölz, Nischen- und Freibrüter im Plangebiet betroffen.

Laut Kartenanwendung der Naturschutzfachdaten (LFU, 2017) sind in den DTK10-Blattschnitten 3853-SO Eisenhüttenstadt – Diehlo sowie 3854-NW Vogelsang lediglich Weißstorch (*Ciconia ciconia)* und Kranich (*Grus grus)* angegeben. Ein Vorkommen dieser

beiden Arten ist jedoch aufgrund der Störungsempfindlichkeiten und der Kleinräumigkeit im Plangebiet auszuschließen. Weiterhin sind laut LFU grobe Angaben zu Standorten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten Adler, Wanderfalke und Uhu gemacht worden. Nach Auskunft des LFU (2017_A) liegen jedoch keine Datenangaben zum Untersuchungsgebiet vor.

Bezüglich der Nahrungsgäste aus den umliegenden Siedlungsstrukturen und Grünflächen kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend geeignete und vergleichbare Nahrungsräume zur Verfügung stehen.

Eine weitere Betrachtung der Nahrungsgäste kann im Rahmen der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung somit entfallen.

Tab. 5: potenziell vorkommende Brutvogelarten abgeleitet nach den Leitarten von FLADE (1994)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB (2008)	VS-RL Anhang I	BNat-SchG	Nistplatz	Jahr(e) der Nachweise
Turdus merula	Amsel			bs	NB,FB	k.A.
Passer domesticus	Haussperling			bg	HB,FB	
Serinus serinus	Girlitz	V		bg	FB	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			bg	NB	
Chloris chloris	Grünfink			bg	GH	
Streptopelia decaocto	Türkentaube			bg	GH	
Muscicapa striata	Grauschnäpper			bg	NB	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V		bg	HB, NB	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			bg	GH,FB	

NB= Nischenbrüter, GH= Gehölzbrüter, HB= Höhlenbrüter, FB= Freibrüter

Rast- und Zugvögel

Nicht unweit des Plangebietes beginnt in etwa 300 m östlicher Entfernung das Vogelschutzgebiet „Mittlere Oder“ und in etwa 700 m Entfernung das FFH-Gebiet „Oder-Neiße“. Das Natura 2000 Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel. Insbesondere für Wasservögel stellt es ein wichtiges Rastgebiet dar. Von den 64 aufgeführten Zugvögeln (BFN, 2017) sind die meisten von ihnen an Feuchtgebiete und wasserführende Lebensräume gebunden, sodass die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im zukünftigen Plangebiet sehr gering ist. Zudem sind viele der Arten sehr störungsempfindlich. Nachweise für die regelmäßige Nutzung als Rastplatz liegen derzeit nicht vor.

Eine Betrachtung von Rast- und Zugvögeln kann im Rahmen der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung somit entfallen.

4.3 Reptilien

4.3.1 Erfassungsmethode

Insgesamt wurden 4 Begehungen in den Monaten April bis Juli 2017 bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt. Der Untersuchungsraum (UR) umfasst die gesamte Fläche des Plangebietes. Im Rahmen der Begehungen wurden diese Bereiche systematisch

abgegangen und alle für Reptilien relevanten Strukturen (z.B. Lesestein-, Totholzhaufen, Übergangsbereiche von Vegetation zu offenen Bereichen als potenzielle Sonnenplätze), unter Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel (Fernglas), abgesucht.

Grundsätzlich können anhand des Lebensraumtypes und der Kartenanwendung des LFU (2017) die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vorkommen.

4.3.2 Ergebnisse der Begehungen

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Begehungen zwischen April und Juli 2017 dargestellt. .

Tab. 6: Übersicht der vier Zauneidechsenbegehungen

Begehung	Datum	Uhrzeit	Wetter	Beobachtungen
1	24.04.2017	13:10 – 15:10	11°-12°C, sonnig, leicht bewölkt, schwacher –mäßiger Wind	kein Ergebnis
2	30.05.2017	09:45 – 11:30	23°-26°C, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise, trocken	kein Nachweis
3	14.06.2017	12:15 – 14:00	22°-24°C, heiter bis wolkig, leichte Brise, trocken	kein Nachweis
4	12.07.2017	09:30 – 10:40	22°C, heiter bis wolkig, leichte Brise, trocken	kein Nachweis

Die Begehungen haben keine Nachweise auf das Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ergeben. Geeignete Lebensraumstrukturen wie Lesestein- und Totholzhaufen sind nicht vorhanden. Das Vorkommen der Arten kann deshalb ausgeschlossen werden und eine weitere Prüfung der Betroffenheit ist nicht nötig. Eine weitere Begehung hat nach Mitteilung über die Anpassung des Plangebietes im Dezember 2018 stattgefunden. Dabei wurde die ergänzte Fläche auf geeignete Habitatstrukturen abgesucht. Im Ergebnis konnten keine geeigneten Habitatstrukturen festgestellt werden.

4.4 xylobionte Käfer

Für den UR des Vorhabens liegen keine Hinweise auf eine Präsenz der artenschutzrelevanten xylobionten Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) vor. Aufgrund des noch jungen Gehölzbestandes (< 30 Jahren) sind die Bäume als Lebensraum für xylobionte Käfer ungeeignet. Bei den Vorortbegehungen im Oktober 2016 wurden überschlägig mittels Sichtkontrollen vom Boden aus geeignete Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes auf Besiedlungsspuren der artenschutzrelevanten Käferarten hin untersucht. Dabei konnten keine Nachweise von Flügeldecken, Bohrlöcher oder Mullauswurf, welches auf eine Besiedlung xylobionter Käfer hinweist, festgestellt werden. Darüber hinaus liegen auch keine Nachweise bezüglich der Kartenanwendung der Naturschutzfachdaten im DTK10-Blattschnitt 3853-SO Eisenhüttenstadt – Diehlo (LFU 2017) vor.

Eine weitere Betrachtung dieser Artengruppe kann daher im AFB entfallen.

4.5 Pflanzen

Während der Begehung am 24.04.2017 wurde das Vorkommen der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) festgestellt (s. Abb. 2). Diese erstreckt sich in Gruppen relativ

gleichmäßig im Bereich des Extensivrasens westlich und östlich des, das Gebiet teilenden Weges (Anhang 1). Der Extensiv-/Trittrasen zeichnet sich in Teilbereichen durch vegetationsfreie Stellen aus, an denen sich Sand-Strohblumen mit Vorliebe ansiedeln.

Im Bereich der ruderalen Gras- und Staudenfluren wurden keine Individuen der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) festgestellt.

Abb. 2: Nachweis Sand-Strohblume

5 Prüfung der Betroffenheit

Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt durch Überlagerung der ermittelten bzw. modellierten Lebensstätten einer Art mit dem Wirkungsbereich des Vorhabens. Für diejenigen Arten, für die Betroffenheiten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, wird im Anschluss eine Konfliktanalyse erstellt.

5.1 relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bewirken können. Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen betreffen die bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können.

Entwertungen/Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

Im Hinblick auf die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind folgende Wirkfaktoren des Vorhabens relevant (s. Tab 6.):

Tab. 7: relevante Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL**.** (2004)

Wirkfaktorengruppe	**Wirkfaktoren**	**mögliche Beeinträchtigungen**
baubedingte Wirkfaktoren		
direkte Flächeninanspruchnahme	Überbauung z.B. durch Lagerflächen, Baustraßen	vorübergehender Habitat- oder Funktionsverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Baubetrieb (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) direkte bzw. indirekte Tötung während der Baufeldfreimachung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung		Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Baubetrieb (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (z.B. Schallimmissionen durch Baustellenbetrieb) optische Reize/Bewegung (z.B. durch Baufahrzeuge, Bauarbeiter) Erschütterungen/Vibrationen (z.B. durch Baustellenbetrieb) Licht (z.B. durch Baufahrzeuge, -maschinen)	Störung, Beunruhigung, Vergrämung sowie Verlärmung und damit einhergehender Habitat- und Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3 BNatSchG)
stoffliche Einwirkungen	Immission von Staub und Luftschadstoffen durch Baustellenbetrieb	Standortveränderungen und damit Veränderungen von Habitaten bzw. des Arteninventars (§ 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG)
Barriere-oder Fallenwirkung	Kollision mit Baumaschinen, -fahrzeugen	Verletzung/Tötung von Arten (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
anlagebedingte Wirkfaktoren		
dauerhafte Flächeninanspruchnahme	dauerhafte Versiegelung durch Wohnanlagen und Straßen	dauerhafter Habitat- oder Funktionsverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG)
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	dauerhafte Inanspruchnahme	dauerhafter Habitat- oder Funktionsverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG) Verlust von Einzelgehölzen (§ 44 Abs. 1

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	mögliche Beeinträchtigungen
		Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG)
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste	Kollisionsrisiko mit Fassade/Glasfenster der Wohnanlagen Straßen	Verletzung/Tötung von Arten (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) Durchgängigkeit und Vernetzung von Lebensräumen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 und 2 BNatSchG)
betriebsbedingte Wirkfaktoren		
nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (temporäre Schallimmissionen Spielplatz) Bewegung /optische Reizauslöser (z.B. Anwohner, Fahrzeuge) Erschütterungen/Vibrationen (z.B. Verkehr) Licht (z.B. Gebäude)	temporäre Störung, Beunruhigung und Vergrämung sowie temporäre Verlärmung von Habitaten (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) temporärer Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.1, 2 und 3 BNatSchG) temporäre Störung, Beunruhigung und Vergrämung und damit temporärer Funktionsverlust bzw. Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.1, 2 und 3 BNatSchG)
stoffliche Einwirkungen	Immission von Staub und Luftschadstoffen durch Verkehr	Standortveränderungen und damit Veränderungen von Habitaten bzw. des Arteninventars (§ 44 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG)
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste	Kollisionsrisiko durch Verkehr	Verletzung/Tötung von Arten (§ 44 Abs.1 Nr.1BNatSchG)

5.2 artspezifische Betroffenheit

Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, brauchen dem AFB nicht unterzogen werden. Im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung werden daher auf der Grundlage der bereits vorliegenden Daten und der Bestandserfassung sowie der erwarteten Wirkungen des Vorhabens die artenschutzrelevanten Arten ausgeschlossen, die im UR bzw. an dessen Grenze zwar vorkommen, für die aber keine Beeinträchtigungen bzw. keine Verletzungen von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Weiterhin werden Arten ausgeschlossen, die keinen besonders strengen Schutzstatus aufweisen. Betrachtet werden Arten, die nach BNatSchG als „streng geschützt“ eingestuft, im Anhang I der EU-VSRL und im Anhang II, IV oder V der FFH-RL gelistet sind. Die Abhandlung der Artengruppen orientiert sich hierbei an der Potentialabschätzung.

Bei der Prüfung der Betroffenheit werden die zu erwartenden Wirkungen durch die Errichtung des Wohngebietes Fischerstraße benannt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darstellen können.

5.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Altbäume oder Gebäude für Fledermausquartiere vorhanden. Fledermäuse nutzen den Vorhabenbereich daher allenfalls als Jagdhabitat

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu einem Verlust von für Fledermäuse nutzbaren Höhlenbäumen. Es werden durch die Maßnahmen auch keine anderweitigen Strukturen zerstört, die für Fledermausquartiere von Bedeutung sind, wie z.B. Gebäude.

Kollisionen mit Baufahrzeugen werden generell ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass Baufahrzeuge nur bei Tageslicht benutzt werden und Geschwindigkeiten von 50 km/h im Bereich des Baufeldes nicht überschreiten (Maximalwert, i.d.R. weit weniger).

Daher kann eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Bei einigen Fledermausarten wirken sich Lärmimmissionen ungünstig auf den Jagderfolg aus, da eine Maskierung der Beutetiergeräusche erfolgen kann. Hinweise auf anderweitige, lärmbedingte Einschränkungen sind aus der Fachliteratur nicht bekannt (vgl. LBV-SH, 2011 und SMWA, 2012). Erhebliche Störungen der nacht- und dämmerungsaktiven Fledermäuse können aufgrund der ausschließlich tagsüber stattfindenden Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ergeben sich Vorbelastungen durch die stark frequentierte Straße der Republik und die Bahntrasse Frankfurt (Oder) – Cottbus, so dass dieser Bereich von lärmempfindlichen Arten bereits gemieden wird. Der aufkommende betriebsbedingte Anwohnerverkehr ist dagegen als gering einzuschätzen und ist in i. d. R. tagsüber von Bedeutung.

Auch Lichtimmissionen können Fledermäuse beeinträchtigen. So meiden einige Fledermausarten Gebiete mit Nachtbeleuchtung und starkes Scheinwerferlicht während andere Arten gezielt beleuchtete Räume aufsuchen aufgrund des erhöhten Insektenvorkommens und u.U. zu Kollisionsopfern werden können (vgl. SMWA, 2012). Hier kann ebenfalls von einer Vorbelastung bzw. einer Anpassung hinsichtlich der umgebenden Siedlungsstruktur mit Wohngebäuden und Straßen (Straßenlaternen) ausgegangen werden.

Insgesamt kann damit der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Fledermausarten ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Für Fledermäuse sind keine geeigneten Strukturen im Vorhabenbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorhanden.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, Artengruppe Fledermäuse

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Fledermäuse	-	-	-

5.2.2 Vögel

Im Folgenden wird für die im UR potenziell vorkommenden Brutvögel die Betroffenheit ermittelt, welche im Sinne des „worst-case-Ansatzes“ auf Grundlage der ermittelten Leitarten im Kontext der Lebensraumpotenziale im UR (hier: Ruderalfluren und Gehölze) ermittelt wurden. Dabei ist mit einem Vorkommen weiterer „Allerweltsarten“ zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Verletzungen und Tötungen sind in Verbindung mit dem vorliegenden Vorhaben durch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen im Kontext der Gehölzbeseitigung zu vermuten. Insbesondere bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutzeit (Anfang März bis Ende August). Hierbei kann es zur Tötung und Verletzung von Jungtieren bzw. zu Zerstörung von Gelegen kommen. Davon sind nicht nur Gehölzbrüter, sondern auch potenzielle Frei- und Nischenbrüter betroffen.

Kollisionen der mobilen Vögel mit Baufahrzeugen können aufgrund des langsamen Baustellenverkehrs (<50 km/h) ausgeschlossen werden.

Ein Verletzung oder Tötung von Brutvögeln kann daher durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Bei Vögeln maskiert der Lärm zusätzlich zum natürlichen Schallpegel (durch Regen, Wind, Vegetation, Fauna) wichtige arteigene akustische Signale, die beispielsweise bei den Brutvögeln der Partnerfindung, Revierverteidigung u.ä. dienen. Zudem ist mit Lärm eine Scheuchwirkung auf die Vögel verbunden. Eine vermehrte und dauerhaft anhaltende Scheuchwirkung kann Folgen auf die Kondition und Gesundheit der Arten bis zur mittelbaren Aufgabe von Niststätten haben.

Bei den vorhabenspezifischen Lärm- und optischen Reizen handelt es sich jedoch um bauzeitlich begrenzten, diskontinuierlichen und mit größeren Pausen stattfindenden Baustellenbetrieb in einem mit Vorbelastungen behafteten Raum.

Insgesamt kann damit der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von potenziellen Brutvögeln ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutzeit (Anfang März bis Ende August) kann unmittelbare Verluste von Niststätten mit sich bringen. Davon können besonders in Gehölzen brütende Arten, aber auch Frei- und Nischenbrüter betroffen sein.

In die Konfliktanalyse gehen folgende potenzielle Brutvögel ein (s. Tab. 9)

Tab. 9: Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, Artengruppe Brutvögel

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Gehölzbrüter	x	-	x
Nischenbrüter	x	-	x
Freibrüter	x	-	x

5.2.3 Reptilien

Da das Vorkommen von Reptilien auszuschließen ist, besteht keine Notwendigkeit der Betroffenheitsermittlung.

5.2.4 Pflanzen

Im Folgenden wird für die im UR vorkommende Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) die Betroffenheit ermittelt.

Nach BArtSchV Anhang I ist die Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) besonders geschützt. Laut BNatSchG fällt die Sand-Strohblume unter die in § 44 Abs. 1 (4) „wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten“ und unterliegt dem besonderen Artenschutz. Das Vorkommen der Sand-Strohblume ist im Bundesgebiet unterschiedlich verteilt und beschränkt sich auf den ostdeutschen Raum. In Brandenburg und besonders im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt gilt sie als weit verbreitet. Auf Grund des flächenhaften Bestandes der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) im Plangebiet sind Beschädigungen und Zerstörung der Standorte sowie die Zerstörung einzelner Individuen im Zuge der Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Die lokale Population im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt wird durch das Vorhaben jedoch nicht gefährdet.

„Für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind andere [als Anhang IV-Arten] besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“ § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG	
	Abs. 1, Nr. 4	
Pflanzen	-	

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Kontinuität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung

Dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragend sind schutzgut-bezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen. Diese beinhalten auch

Schutzmaßnahmen, die dem Ausschluss bauzeitlicher Gefährdungen von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren dienen.

Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

V_{AFB1} Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von Brutvögeln sind die Bauarbeiten außerhalb der Reproduktionszeiten, zwischen dem 1. September und 28. Februar zu beginnen. Ist aus bautechnischen/vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 1. September und 28. Februar nicht möglich, ist vor Beginn der Bauarbeiten von einem geeigneten Sachverständigen eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf den Vorhabensflächen durchzuführen.

Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen von geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (Fledermäuse) auf die Tageszeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu begrenzen.

V_{AFB2} Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von seltenen, gefährdeten und geschützten Tierarten sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen 53 (RAL-UZ 53) ausgestattet sind, einzusetzen.

Beim Einsatz künstlicher Lichtquellen sind Natriumdampfniederdrucklampen zu verwenden. Die Lichtwirkung der Beleuchtungskörper ist durch Lichtblenden auf den unmittelbaren Lager- bzw. Arbeitsbereich zu beschränken.

V_{AFB3} Gehölzbeseitigung

Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. gemäß §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG durchzuführen.

7 Wirkungsprognose

7.1 Brutvögel

Artengruppe Gehölzbrüter

Grünfink	*Chloris chloris*
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*
Feldsperling	*Passer montanus*
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*

1 Grundinformationen

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ besonders geschützt nach Anh. IV FFH-RL bzw. Anh. I VS-RL
☐ europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL
☐ streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Gehölze, Hecken oder Sträucher. Einige Arten sind nest- und standorttreu wie z.B. Feldsperling.

Verbreitung im UR ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
V_{AFB1} Bauzeitenregelung
V_{AFB2} Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtimmissionen
V_{AFB3} Gehölzbeseitigung

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

baubedingt: bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutsaison können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen), durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) und der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit (V_{AFB3}) vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch baubedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Durch den Baustellenbetrieb sind zeitlich begrenzte Lärmentwicklungen zu erwarten, die durch einen höheren Anteil an starken, kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet sind, welche wiederum zu einer erhöhten Reizentwicklung auf störungsempfindliche Brutvogelarten führen können. Darüber hinaus treten visuelle Störungen und auch in geringem Maße durch stoffliche Emissionen hervorgerufene Störungen auf. Dieses Faktorengefüge kann potenziell zu einer erheblichen Störung der Brutvögel nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 führen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenreglung ($V_{AFB1)}$ sowie Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen ($V_{AFB2)}$ werden die baubedingten Beeinträchtigungen durch festgelegte Arbeits- und Bauzeiten sowie durch lärmmindernde Arbeitsweisen auf ein Minimum reduziert.
Bei den Brutvögeln im UR besteht durch den angrenzenden suburbanen Siedlungsraum und hohen Geräuschpegel (stark befahrende Straße der Republik und die Bahntrasse die Bahntrasse Frankfurt (Oder)-Cottbus) sowie die Nutzung des Gebietes durch Erholungssuchende eine gewisse Gewöhnung an Störungen. In der Regel werden Personen- und normale Fahrzeugbewegungen (auch größerer Fahrzeuge) von den meisten zu erwartenden potenziell vorkommenden Brutvögeln toleriert. Störungen verursachen v.a. Personen, die die Flächen als Hundeauslauf nutzen. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Mahd bestimmter Teilflächen. Unter Berücksichtigung der bereits jetzt vorhandenen Störungen durch die

Artengruppe Gehölzbrüter			
Grünfink	*Chloris chloris*		
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		
Feldsperling	*Passer montanus*		
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		
umliegenden Faktoren kann eingeschätzt werden, dass die hinzukommenden Störquellen durch die zusätzlichen Wohnflächen nicht erheblich sein werden.			
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population		☐ ja	☒ nein
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt		☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
Eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist anlagebedingt unvermeidbar. Da einige potenzielle Arten nest- bzw. standorttreu sind und in der nächsten Brutsaison die Brutplätze des Vorjahres wieder aufsuchen würden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die ökologische Kontinuität innerhalb des Plangebietes gewährleistet ist. Es sind jedoch in der Nähe des Plangebietes weitere Gehölze und Strauchstrukturen verfügbar, so dass ein Ausweichen auf andere Nistmöglichkeiten vorhanden ist. Zudem werden im Zuge des umgesetzten Bauvorhabens neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Ausgleichspflanzungen und der Anlage von Gärten und Grünflächen wieder hergestellt, so dass wieder ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Folglich findet eine gewisse Aufwertung hinsichtlich Strukturierung und floristischer Artzusammensetzung statt.			
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt		☐ **ja**	☒ **nein**
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt		☐ **ja**	☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich		☐ **ja**	☒ **nein**
3 Fazit			
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind ☐ sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt			

Artengruppe Frei- und Nischenbrüter

Amsel	*Turdus merula*
Haussperling	*Passer domesticus*
Girlitz	*Serinus serinus*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*

1 Grundinformationen

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ besonders geschützt nach Anh. IV FFH-RL bzw. Anh. I VS-RL
☐ europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL
☒ streng geschützt nach § 7 BNatSchG

Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und Empfindlichkeit

Bei den oben genannten Arten handelt es sich um besonders geschützte Arten, die je nach ihren Bedürfnissen ihre Nester in ein breites Spektrum an Biotopstrukturen u.a. in Gehölzen, Sträucher oder Gebäuden anlegen oder neu besetzen.

Verbreitung im UR ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

2 Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
V_{AFB1} Bauzeitenregelung
V_{AFB2} Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtimmissionen
V_{AFB3} Gehölzbeseitigung

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

baubedingt: bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Hauptbrutsaison können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen), durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) und der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit (V_{AFB3}) vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch baubedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Durch den Baustellenbetrieb sind zeitlich begrenzte Lärmentwicklungen zu erwarten, die durch einen höheren Anteil an starken, kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet sind, welche wiederum zu einer erhöhten Reizentwicklung auf störungsempfindliche Brutvogelarten führen können. Darüber hinaus treten visuelle Störungen und auch in geringem Maße durch stoffliche Emissionen hervorgerufene Störungen auf. Dieses Faktorengefüge kann potenziell zu einer erheblichen Störung der Brutvögel nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 führen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenregelung ($V_{AFB1)}$ sowie Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen (V_{AFB2}) werden die baubedingten Beeinträchtigungen durch festgelegte Arbeits- und Bauzeiten sowie durch lärmmindernde Arbeitsweisen auf ein Minimum reduziert.
Bei den Brutvögeln im UR besteht durch den angrenzenden suburbanen Siedlungsraum und hohen Geräuschpegel (stark befahrende Straße der Republik und die Bahntrasse die Bahntrasse Frankfurt (Oder)-Cottbus) sowie die Nutzung des Gebietes durch Erholungssuchende eine gewisse Gewöhnung an Störungen. In der Regel werden Personen- und normale Fahrzeugbewegungen (auch größerer Fahrzeuge) von den meisten zu erwartenden potenziell vorkommenden Brutvögeln toleriert. Störungen verursachen v.a. Personen, die die Flächen als Hundeauslauf nutzen. Unter Berücksichtigung der bereits jetzt vorhandenen Störungen durch die umliegenden Faktoren kann eingeschätzt werden, dass die

Artengruppe Frei- und Nischenbrüter	
Amsel	*Turdus merula*
Haussperling	*Passer domesticus*
Girlitz	*Serinus serinus*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*

hinzukommenden Störquellen durch die zusätzlichen Wohnflächen nicht erheblich sein werden.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	☐ ja	☒ nein
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt	☐ **ja**	☒ **nein**

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist anlagebedingt unvermeidbar. Da einige potenzielle Arten nest- bzw. standorttreu sind und in der nächsten Brutsaison die Brutplätze des Vorjahres wieder aufsuchen würden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die ökologische Kontinuität innerhalb des Plangebietes gewährleistet ist. Es sind jedoch in der Nähe des Plangebietes weitere Gehölze und Strauchstrukturen verfügbar, sodass ein Ausweichen auf andere Nistmöglichkeiten vorhanden ist. Zudem werden im Zuge des umgesetzten Bauvorhabens neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Ausgleichspflanzungen und der Anlage von Gärten und Grünflächen sowie Gebäuden in Form von Einzelhäusern wieder hergestellt, sodass wieder ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Folglich findet eine gewisse Aufwertung hinsichtlich Strukturierung und floristischer Artzusammensetzung statt.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt	☐ **ja**	☒ **nein**
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt	☐ **ja**	☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	☐ **ja**	☒ **nein**

3 Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind
- ☐ sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt

8 Fazit

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wird festgestellt, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist daher nicht erforderlich.

Büro Knoblich

Erkner, den 04.01.2019

Quellenverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen/Richtlinien/Verordnungen:

BbgNatSchAG (2016): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5).

BNatSchG (2017): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Artikel 1 G.v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434

Literatur/Gutachten/Planungen:

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching 1994.

Lambrecht et Al. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfung. Erschienen in Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (11).

LBV-SH (2011): Fledermäuse und Straßenbau − Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel, Juli 2011.

LUA (2009): Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

LUGV (2011): Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg vom 09.03.2011. Potsdam, Landesumweltamt Brandenburg.

MIL (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.

SMWA(2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe im Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Sächsisches Wirtschaftsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hrsg.), Dresden, Dezember 2012.

Internetquellen:

BfN (2017): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete im Internet unter: https://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html#c33722, letzter Abruf am 08.03.2017

Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (BTLN) – (CIR) Biotoptypen (2009): http://alkis-bio.de/biotoptypen/default.aspx - letzter Abruf am 07.03.2017.

LfU (2017): Anwendung „Naturschutzfachdaten“ – Fachinformationssystem OSIRIS im Internet unter:https://osiris.aedsynergis.de/ARCWebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris, letzter Abruf am 07.03.2017

Datenanfrage:

LfU (2017_A): Datenanfrage Landesamt für Umwelt Land Brandenburg: Avifaunistische Daten für das Projekt „Wohngebiet Fischerstraße“ in Eisenhüttenstadt. Stand 07. April 2017

Anhang 1

Legende

- Untersuchungsraum Fischerstraße
- Sand-Strohblume

0 50 100 Meter

N

Plangrundlagen	ESRI, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community
Auftraggeber	Stadt Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1 15890 Eisenhüttenstadt
Fachplaner	Büro Knoblich Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner fon (03362) 883 61 -0 fax (03362) 883 61-59
Lagebezug	ETRS89
Landkreis	Oder-Spree
Gemarkung	Fürstenberg
Gemeinde	Eisenhüttenstadt
Flurstück	verschiedene

	Datum	*Name*	*Unterschrift*
Gez.	04.01.2019	Lip	
Bearb.	24.04.2017	Bra	
Gepr.	04.01.2018	Win	

Nachweis Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*)

Auftragsnr.	*Plan-Nr.*	*Maßstab*	*Blatt*	*Bl.*
16-119	1	1:2.000	1/1	1